

Die Obhutspflichten von Eltern und Lehrpersonen

Die Abteilung Recht des DBK beleuchtet im *DBK aktuell* von Zeit zu Zeit einzelne Rechtsfragen aus dem Tätigkeitsbereich des DBK: In dieser Ausgabe einige Fragen rund um das Thema der Obhutspflichten von Eltern und Lehrpersonen.

1. Die Obhut der Eltern

Die Obhut ist ein Teilbereich der elterlichen Sorge. Obhut bedeutet zunächst einmal das Recht, über den Aufenthalt einer Minderjährigen oder eines Minderjährigen zu bestimmen. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung umfasst Obhut die Befugnis, über den Aufenthalt hinaus auch über die Pflege und Erziehung der Kinder zu bestimmen. Die Obhut umfasst drei Verantwortungsbereiche: Die Eltern sind besorgt, dass das Kind anderen Personen nicht Schaden zufügt, dass das Kind sich nicht selbst Schaden zufügt und dass andere Personen dem Kind nicht Schaden zufügen.

2. Dauer der elterlichen Obhut und Verantwortung für den Schulweg

Ausmass und Intensität der Obhut nehmen mit dem Alter und der Einsicht des Kindes ab, doch endet die Obhut erst mit der Erreichung der Mündigkeit, das heisst mit dem zurückgelegten 18. Altersjahr. Sie gilt grundsätzlich lückenlos, entfällt aber für die Zeit, da das Kind in der Schule weilt. Der Schulweg fällt in der Regel in den Verantwortungsbereich der Eltern, es sei denn das Kind benütze einen von der Schule eingerichteten Schülertransport. Wenn das Kind für den Schulweg ein Transportmittel des öffentlichen Verkehrs benutzt (das von der Gemeinde organisiert wird), so liegt die Haftung bei beim betreffenden Transportunternehmen. Beauftragt die Gemeinde einen Privaten, so haftet die Gemeinde.

3. Die Obhutspflichten der Lehrperson

Die Schule und die Lehrpersonen tragen die Verantwortung für das Wohlergehen des Kindes während der ganzen Zeit, in der es in der Schule weilt. Die Eltern können sich darauf verlassen, dass sich die Kinder während der ganzen Unterrichtszeit, das

heisst, auch während unterrichtsfreier Zwischenstunden und Pausen, wirklich unter der Aufsicht der Schule befinden und sich nicht irgendwo, sich selbst überlassen, herumtreiben. Anders verhält sich die Situation, wenn ein Kind die Schule unerlaubterweise verlässt. Dann haftet nicht mehr die Lehrperson, sondern die Eltern des Kindes.

4. Dauer der Obhutspflicht der Lehrperson

Die Obhutspflicht endet, wenn sich das Kind auf den Schulweg begibt und das Schularreal verlassen hat. Der Umfang der Verantwortung bestimmt sich nach allgemeinen Massstäben. Eine Lehrperson kann nicht zum Vornherein alle Schäden verhindern, z.B. wenn ein Kind ein Bein bricht oder im Turnen stürzt.

5. Delegation der Obhutspflicht einer Lehrperson an Dritte (Hilfspersonen)

Ein Teil der Obhut, d.h. die Aufsichtspflicht, kann in Ausnahmefällen und für beschränkte Zeit an Hilfspersonen delegiert werden. Die Schule respektive die Lehrperson nimmt jedoch gegenüber dem Kind eine Garantstellung ein. Das heisst, sie hat dafür besorgt zu sein, dass den ihr anvertrauten Schülerinnen und Schülern nichts zustösst. Diese Verantwortung kann deshalb weder von der Schule noch von der Lehrperson an Dritte delegiert werden. Tut sie es dennoch, so haftet sie für die Handlungen der von ihr eingesetzten Hilfsperson.

6. Die Obhut über ein Kind, das von der Lehrperson vor Ende des offiziellen Unterrichts nach Hause geschickt wird

Wird ein Kind ohne Wissen der Eltern vom Unterricht ausgeschlossen und begibt es sich auf den Heimweg, so verbleibt es weiterhin unter der Obhut der Lehrperson, was zur Folge hat, dass die Schule respektive die

Lehrperson haftet, wenn das Kind unterwegs verunfallt. Erst wenn die Lehrperson die Eltern vor dem Ausschluss oder der Wegweisung des Kindes informiert, dass sich das Kind nun auf den Heimweg begibt, geht die Obhut von der Lehrperson auf die Eltern über. Kann die Lehrperson die Eltern wegen deren Abwesenheit nicht informieren, verbleibt die Obhut bei der Lehrperson.

7. Die Obhut über ein Kind, das von der Lehrperson unfreiwillig vorzeitig aus dem Schullager nach Hause geschickt wird

Grundsätzlich ist die Lehrperson für Schüler und Schülerinnen verantwortlich, bis diese wieder zuhause oder am mit den Eltern verabredeten Ort angekommen sind. Dies gilt auch, wenn Schüler oder Schülerinnen unfreiwillig vorzeitig aus dem Schullager nach Hause geschickt werden.

8. Dauer der Obhutspflicht der Lehrperson bei Schullagern und Schulreisen

Die Obhut beginnt von der Besammlung bis zur Entlassung. Bei Besammlung an einem anderen Ort als dem Schulhaus, beginnt die Obhutspflicht dort (zum Beispiel am Bahnhof). Für die Verabschiedung hat die Lehrperson einen geeigneten Platz auszuwählen, der den Schülerinnen und Schülern und den Eltern vorher mitgeteilt worden ist. Stösst ein Schüler oder einer Schülerin auf dem Nachhauseweg, der mit den Eltern vorher nicht abgesprochen ist, etwas zu, haftet die Lehrperson.

Hinweis auf Rechtsgrundlagen:

Art. 301 und 310 ZGB, Art. 42 ff. des Bundesgesetzes vom 20.3.2009 über die Personenbeförderung (SR 745.1), §§ 60 f. VSG; §§ 340 ff. GAV.